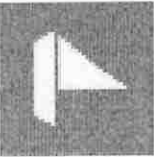




Besondere Verkehrsregeln für Kleinfahrzeuge untereinander (§ 6.02 a BinschStrO)

Grundsatz des Ausweichens:

1. Rang		2. Rang		3. Rang	
<u>W i n d</u>		<u>M u s k e l</u>		<u>M o t o r k r a f t</u>	

Grundsätze für die Begegnung:

rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen.

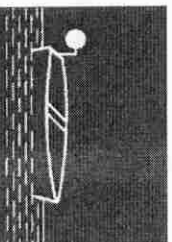
Ist dies nicht möglich, rechtzeitig und unmissverständlich, durch geeignete Manöver anzeigen wie ausgewichen wird.

Lichterführung für Kleinfahrzeuge

Bezeichnung der Kleinfahrzeuge

in Fahrt (§ 3.13 Ziffer 5 BinschStrO)

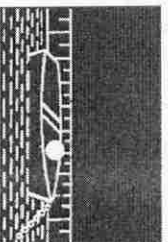
Einzelne weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen



beim Stillliegen (§ 3.20 Ziffer 2 BinschStrO)

2. Kleinfahrzeuge - mit Ausnahme der Beiboote - müssen beim Stillliegen bei Nacht führen:

ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite



Ansprechpartner:

Wasserschutzpolizei des Saarlandes Tel.: 06835 93383
Wasserschutzpolizei Trier Tel.: 0651 938190
Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken Tel.: 0681 60020

Rechtsvorschriften:

Binnenschiffahrtsstraßenverordnung (BinschStrO)
Verordnung über das Führen von Sportbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen
(Sportboot FühV-Bin)
Verordnung über die Kennzeichnung (KitzKV-Binsch)

Sportfahrzeuge (§ 1.02 Nr. 17 BinschStrO)

sind Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Sie sind in der Regel auch

Kleinfahrzeuge (§ 1.02 Nr. 14 BinschStrO)

wenn der Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist.

Wichtige Rechtsvorschriften

Der Schiffsführer (§ 1.02 BinschStrO)

Jedes Fahrzeug, auch ein Sportboot, muss einem geeigneten Führer haben. Sind mehrere geeignete Personen an Bord, muss der Schiffsführer vor Antritt der Fahrt bestimmt werden. Er ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften verantwortlich und muss sich während der Fahrt an Bord befinden. Bei einer alkoholischen Beeinflussung von mehr als 0,5⁰/₁₀₀ darf er kein Wasserfahrzeug mehr führen.

Pflichten der Besatzung und sonstigen Personen an Bord

(§ 1.03 BinschStrO)

Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmen dürfen nicht durch Übermüdung, Alkohol (0,5⁰/₁₀₀), Medikamente oder Drogen beeinträchtigt sein.